

Technische Mindestanforderungen der inetz GmbH an den Messstellenbetrieb Gas (TMA MSB Gas)

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb bei Letztverbrauchern im Gasnetz der inetz GmbH, nachfolgend Netzbetreiber genannt, nach § 8 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und § 11 Abs. 1 Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas.

Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten und Messungen zur Gasbeschaffenheit sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen erfolgt nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Normen und anerkannten Regeln der Technik.

Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
- DVGW G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“
- DVGW G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen“ (DVGW-TRGI)
- DVGW G 685-3 „Gasabrechnung – Volumen im Normzustand“
- DVGW G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“
- DVGW G 689 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“
- PTB G 13 „Messgeräte für Gas – Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern“

Wenn der Messstellenbetreiber Messeinrichtungen in eine technische Anlage des Netzbetreibers einbaut, sind dem Netzbetreiber durch den Messstellenbetreiber die notwendigen Abnahmebescheinigungen entsprechend DVGW-Regelwerk zu übergeben.

3. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

3.1 Allgemeines

Die Gasmesseinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Sie ist in Abhängigkeit vom Messdruck und vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag des Anschlussnehmers bzw. entsprechend der Anschlussnutzung des Letztverbrauchers auszurüsten.

Bei Anlagen mit einem maximalen Normvolumenstrom von 4.000 m³/h ist eine Einfachmessung, ansonsten eine zusätzliche Vergleichsmessung vorzusehen. Bis einschließlich 10.000 m³/h genügt es, eine Zählerprüfschaltung zu realisieren, andernfalls ist der Vergleichszähler mit dem Betriebszähler ständig in Reihe zu schalten, wobei der Vergleichszähler nach einem anderen Messprinzip arbeiten muss.

Messeinrichtungen sind durch den Messstellenbetreiber gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung).

3.2 Gaszähler

3.2.1 Drehkolbengaszähler (DKZ)

Gaszähler müssen nach DVGW-TRGI erhöht thermisch belastbar sein. Drehkolbengaszähler sind bis zur Größe G 250 grundsätzlich in HTB-Ausführung einzusetzen.

Drehkolbengaszähler müssen mindestens einen Messbereich von 1:160 aufweisen und sollten zwei im Gehäuse integrierte Tauchhüllen besitzen.

Die Zählerplätze im Netzgebiet sind grundsätzlich für DKZ ausgelegt, die folgende Anschlussmaße aufweisen:

Zählergröße	Nennweite DN in mm	Einbaulänge in mm	Q _{max}
G 40	50	171	65
G 65	50	171	100
G 100	80	171	160
G 160	100	241	250
G 250	100	241	400
G 400	150	260	650
G 650	150	260	1000

Bei der Auswahl der Zählergröße empfehlen wir, als Dauerbelastung den Wert von ca. 80% Q_{max} nicht zu überschreiten.

3.2.2 Turbinenradgaszähler (TRZ)

Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern ist die Technische Richtlinie G 13 der PTB zu beachten.

Ein- und Auslaufstrecke des Turbinenradgaszählers sind so auszuführen, wie es in der Bauartzulassung für den eichfähigen Verkehr angegeben ist.

Turbinenradgaszähler, die bei einem Messdruck >4 bar eingesetzt werden, sind im Rahmen der Hochdruckeichung, welche mit Erdgas durchzuführen ist, einer Messbereichserweiterung auf 1:50 zu unterziehen. Das Protokoll der Hochdruckprüfung ist mitzuliefern.

3.3 Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Der Einsatz von Mengenumwertern (MUW) hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685-3 erfüllt sind.

Ab einem Messdruck >50 mbar werden grundsätzlich keine ereignisgesteuerten Gasdruckregelgeräte eingesetzt, d. h. der Einsatz eines MUW ist zwingend erforderlich. Im Verfahrensgebiet Ib (>30 bis 50 mbar) werden nur 50 mbar als Messdruck ohne MUW angeboten. Der Durchfluss Q_{max} >160 m³/h (Zählergröße G 160) erfordert ebenfalls den Einsatz eines MUW. Die Verwendung werkzeuggeprüfter Gasdruckregelgeräte erfolgt nicht.

MUW und Datenspeicher müssen nach der Anforderung PTB-A 50.7 zugelassen sein.

Die Datenspeicher müssen außerdem über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.

Die MUW bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der im DVGW-Arbeitsblatt G 689 genannten Schnittstellen verfügen.

Lastgangspeicher bzw. Tarifgeräte müssen eine automatische Sommer- und Winterzeitschaltung besitzen.

3.4 Datenfernübertragung bei Lastgangmessung

Wenn die Vorgaben der GasNZV zur Anwendung von Standardlastprofilen überschritten werden, sind Lastgangmessungen mit Datenfernübertragung (DFÜ) anzuwenden.

Der Messstellenbetreiber ist für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Kommunikationseinrichtung zur DFÜ verantwortlich.

Bei lastganggemessenen Anlagen ist die Impulswertigkeit der Gaszähler so auszuwählen, dass in Abhängigkeit von der Zählergröße die Eichfehlergrenzen eingehalten werden. Die Messanlagen müssen so konzipiert werden, dass für die Bestimmung von Höchstbelastungswerten zur Leistungsverrechnung mindestens 100 Impulse beim 0,3-fachen des Anzeige- bzw. Schreibbereichs der Belastungsanzeigergeräte anfallen. Alternativ können Encoderzählwerke eingebaut werden.

3.5 Zählerumgang

Falls das Gas zu technologischen Zwecken eingesetzt wird, kann ein Gaszählerumgang in einer Nennweite kleiner als die Messstrecke vorgesehen werden.

Wenn Verrechnungsgaszähler eine Umgangsleitung besitzen, ist eine gasdichte und staubunempfindliche Absperrarmatur einzubauen, die eine Prüfung auf innere Dichtheit im druckbeaufschlagten Betriebszustand ermöglicht. Die Absperrarmatur des Zählerumgangs ist grundsätzlich zu schließen und durch den Messstellenbetreiber zu plombieren. Bei einer Zerstörung der Plombe ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

3.6 Absperrarmaturen

Im Eingang und im Umgang der Verrechnungsgaszähler sind Absperrklappen unzulässig. Im Ausgang von Verrechnungsgaszählern sind Absperrklappen bis zu einem MOP von 5 bar zulässig und als Strömungsstörung zu betrachten.

Es muss sichergestellt sein, dass keine Schmierstoffe aus Absperrarmaturen vor der Messanlage in den Gasstrom gelangen. Die Absperrarmaturen müssen so ausgerüstet sein, dass ein langsames Befüllen der Messstrecke zum Schutz der Messgeräte möglich ist (z. B. Auffüllleitungen mit Drosselventilen).

4. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Der Datenumfang und die Datenqualität müssen den gesetzlichen Anforderungen und geltenden Richtlinien entsprechen.

Die Messwerterhebung erfolgt gemäß § 58 MsbG.